

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

vom 10. Dez. 2008, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11. Jan. 2010

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. (das sind u.a.: die Erben des beizusetzenden Verstorbenen, der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie)
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5 Erwerb des Nutzungsrechts an Reihen- und Urnenreihengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
 - a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 10 Jahren für die Dauer von 15 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) 75,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter über 10 Jahren für die Dauer von 25 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) 125,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes oder eines Urnenreihengrabes als Wiesengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) werden erhoben 75,00 €

§ 6 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Ruhezeit gem. § 11 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben
- a) für eine Einzelgrabstelle 175,00 €
 - b) für eine Doppelgrabstelle 250,00 €
 - c) für jede weitere Grabstelle 125,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (§ 11 Friedhofssatzung) werden erhoben je Grabstelle 100,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 15 Abs. 2 Friedhofssatzung) wird die jeweilige Gebühr der Grabstätte durch die Ruhefrist geteilt.
- (4) Zweitbelegungen einer vorhandenen Grabstätte mit einer Urne jeweils 25,00 €

§ 7 Grabmalgebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Gräbern und Gedenkplatten beträgt je Genehmigung 10,00 €

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- a) pro Trauerfeier 15,00 €
- b) Aufbewahrung einer Leiche pro Tag 15,00 €
- c) Aufbewahrung einer Urne pro Tag 7,50 €

§ 9 Friedhofsunterhaltung

Von den Nutzungsberechtigten wird eine einmalige Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grablager erhoben in Höhe von 125,00 €

§ 10 Sonstige Gebühren

Die Gebühr für eine Zweitschrift, Umschreibung von Graburkunden sowie Verlängerung und Auflösung der Grabstelle beträgt jeweils 5,00 €

§ 11 entfällt

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung zum 01.01. 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal vom 28.10.1999, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 28.03.2007 außer Kraft.

Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal Nr. 12 vom 22. Dez. 2008

Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal Nr. 1 vom 8. Februar 2010